

IV.

Die Münsterische Kanzleiordnung vom J. 1574.

Mitgeteilt von

Dr. L. Schmitz-Kallenberg.

Im 59. Bande dieser Zeitschrift, 1901, S. 1 ff. hat R. Lüdicke in sehr dankenswerter Weise die Entstehung und Entwicklung der landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster während des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Grund eines umfangreichen archivalischen Materials geschildert. Eine nicht unwichtige Ergänzung zu seinen Darlegungen über die Organisation der Münsterischen Kanzlei glaube ich durch Mittheilung der nachstehenden Kanzleiordnung vom J. 1574, die mir gelegentlich an einer Stelle, wo man sie nicht vermuten kann, aufgestoßen ist, geben zu können.

Ihre Bedeutung besteht hauptsächlich darin, daß sie die älteste, bisher bekannt gewordene münsterische Kanzleiordnung darstellt. Wie ich annehmen möchte, ist sie überhaupt das erste eingehendere Kanzleireglement gewesen, da wahrscheinlich wohl die leider bisher noch nicht wiedergefundene „Hof- und Kanzleiordnung von 1567“ (a. a. O. S. 10 u. 19) sich auf ganz allgemein gehaltene Festsetzungen beschränkt haben wird.

Diese Kanzleiordnung ist am 31. Juli 1574 publiziert worden, also bald nach dem Tode des Bischofs Johann von Hoya († 5. April 1574). Aber gleichwohl ist dieser für die Verfassung und Verwaltung des Fürstbistums so bedeutsame Bischof noch als der geistige Urheber der Kanzleiordnung anzusehen; im einzelnen mag sie der zeitige Kanzler Dr. iur. Wilhelm Steck, ohne Zweifel damals die hervorragendste Persönlichkeit in der landesherrlichen Verwaltung Münsters, ausgearbeitet haben (vergl. a. a. O. S. 42). Jedenfalls ersehen wir aus ihr, wie zur Zeit des genannten Kanzlers die münsterische Kanzlei organisiert war, und die Klage Lüdicke's (a. a. O. S. 42): „Des Näheren ist über Ordnung und Geschäftsgang der

Münsterischen Kanzlei in seiner Zeit nichts erhalten" ist gegenstandslos geworden.

Erhalten hat sie sich in einer gleichzeitigen Abschrift im St.-M. Münster, in dem Sammelband Studienfonds, Gymnasium IV Nr. 1. Für den Abdruck habe ich den einzelnen Abschriften der Vorlage die §§ beigefügt. Zur Erläuterung sei im Übrigen auf die eingehenden Darlegungen Rüdikes a. a. O. S. 40 ff. verwiesen.

Kanzlei-Ordnung.

Von des kanslers ampt und bevelch.

§ 1. Eß soll der kansler der kanslei und dessen personen als das haupt getruwlich vorsein, die anfallende reichs-, freiß-, land-schafft-, ampter- und parthiensachen nach inhalt seiner bestallung und der auffgerichter regierungsarticull dirigiren und zu geburender endtschafft befurderen.

§ 2. Zu der behueff dan ime kansleren, wannheyr er bei der regierung anheimich, alle ankommende schriffthen, sobaldt sey in der der kanslei uberantwort und das praesentatum darauff geschriben, zugestaltt oder daran erinnert werden sollen.

§ 3. Da er aber nit anheimich, soll er zu seiner widerkumpft, weiß ankomen und darauff gefertigt oder noch unerortert were, durch die secretarien, so zu solchen sachen verordnet oder im radt dabei gewesen, mündtlich berichtet werden; aber inmittelß sollen die sachen durch denen proponirt und dirigirt, wen eß die herrn statthalter und verordnete annuetzen und darzu namhafft machen werden.

Van ampt der secretarien.

§ 4. Und irftlich soll Exklets — doch in alwege ime vorbehalten, das ehr dem angeordneten weltlichen hoffgericht und dessen radtschlegen auf sein zuvorhabende bestallung ordinarie außwarten und zu fertigung und haltungen der prothocollen zeit gehaben, wie im gleichen der regierung und stiftß rechthengige sachen dirigiren und solllicitiven moge —, die innerliche und privat landtsachen, die regierung, hoicheit und gemeinen nuß belangt, desßgleichen die privat reichshandell, joviell dieselben van den freißsachen abgefondert, dan weitere eufferliche extraordinari correspondentz handell, nach seinen

vermogen und bester verstantnuß in der canglei, soviell er zeit und gelegenheit, wie vorangerurt, darzu haben mag, verwalten und versehen.

2. Registrator.¹⁾

§ 5. Zum anderen soll Godefridus von Heiden die registratur aller sachen mit ordentlicher durch cypher oder litteren abmerkung, wie auch das diarium richtig halten und, so commissiones und andere extraordinari urkundt erkant, fertigen.

§ 6. Eß soll auch der rigistrator das praesentatum auff die breiff schreiben und er demnach einen jeden secretarien, deme solche sache nach dießer ordnung zu deputirt, zustellen, umb damit ferner zu verfahren; da aber van wegen surfallender eill eben der secretarius, welchen ohne das solche sache vermog dißer ordnung zu verwalten geburt, die breiffe erstlich zu verlesen erlangt hette, soll derselb dießes verrichten und nach beschehener beradtichlagung und verrichtung dem registrator solche breiffe zuhanden pringen.

§ 7. Der registrator soll auch gemeiner parthien sachen commission und receßbuch in seiner verwarung haben und durch einen ingrossiften dabelbige in richtige fertigung und complirung mit fleißiger collation bringen helfen und demnach vertraulich hinlegen und verwahren.

§ 8. Und da sich begeben, daß schariften ankemen, darin verschiedene richtige antwort gegeben wurden, solle aus denen schariften und concepten, auch sunst auß anderen gemeinen abscheiden und decreten ein jede sache durch verordnung des registratoris extrahiert und an seinen ort gelacht werden.

3. Secretarius.¹⁾

§ 9. Zum dritten soll Ertwinus Ertmann kreiß- und aller in- und außländischer parthienfachen außwarten, auch so verhor darin zu halten, die receß auffrichten.

§ 10. Da nun obgemelter secretarien einer abwesen oder krank wurde, soll der negste nach oder sur ime die nottrufft, wie ehr gethan haben soll, sovill ime immer nuiglich, zu verrichten und zu versehen schuldig sein.

¹⁾ Am Rande.

§ 11. Es soll auch ein jeder secretarius, der etwo ein zeitlangt von der canzlei abzuge, alle seine bevollene sachen verrichtet haben oder davon den anderen anwesenden guetten satten bericht thuen, auch seine underhabende acta und scharifften genglich und zumall dem registratori, umb dieselben an iren ort zu pringen, uberlifferen.

§ 12. Es soll auch ein jeder secretarius ein prothocol machen, in welchen ehr der sachen, die ehr beigefuddert, und die darauff gefolgte beschluß verzeichnen soll, mitt vermeldung der personen, so darbei gewesen und dergestalt beschloffen haben, auch ire prothocola in iren schrank verschloffen heimbllich halten.

§ 13. Es soll auch ein jeder secretarius sein concept mit seinem nhamen oder handtzeichen under schreiben.

§ 14. Und soll kein concept oder scharifft außgehen, dieselbe werde zuvor im radt oder zum weinigsten durch den hern statthalter und canzler oder ives abwesens, so darzu verordnet seint, abgehört.

§ 15. Es soll auch keinen, er sei wer er woll, auß der canzlei van registraturbucheren, concepten oder scharifften ichts gefolget werden, es sei dan des hern statthalter oder canzlers bewilligung; und soll doch hiebei diese bescheidenheit gehalten werden, so jemand etwas auß der canzlei gefolgt wurde, das der, so die scharifften oder bucher herauß gibt, mit fleiß verzeichne, welchen solche bucher, acta und scharifften gegeben, wie viell der sein und wannmehr solches beschehen; das auch derjenig, so solche scharifften von dem registratoren empfahet, ime davon ein recognition herauß gebe und dieselbe bei die acta oder sunst hingelacht werde.

§ 16. Und sollen ferner die secretarien ire sachen driittig expedieren, und die scharifften nicht lange unexpediert oder sunst, wan sie expediert, fur sich ligen lassen, sonder dem registratori, umb dieselbige an iren ort zu leggen und fur frembden heimlich zu halten, zustellen.

§ 17, Was auch ein jeder secretarius concipiert und folgents ingrossiert ist, dasselbig soll ehr zum fleißigsten, ob es dem concept gemeß, auch sunst gnugsam distinguirt, ersehen und nach befindung die mangell darin emendiren; da aber einer oder mehr ingrossierten in iren schreiben unfleißig oder unwillig oder sunst wider diese ordnung sich ungeburlig verhielten, soll der oder die durch die

secretarien zu gebuhr ermahnet, und da das nicht helfen woll, soll es dem canzler angezeigt werden, der im dan mit furwißen und radt des hern statthalters und verordneten notturfige vernehmung zu thun.

§ 18. Und nachdem sich zu vielmahlen zutregt, das die besiegelte missiven oder andere urkunden und documenten ankomen, daran dem stiftt und regierung, auch den parthien zum hogesten gelegen sein mochte, so soll man in zusammenlegung sollicher breiff und urkunden, soviell immer muglich, verichoenen und das siegell und pittschaften nicht gebrochen, sondern in esse gehalten.

§ 19. Waß gleichwoll außershalb vorgenannten in genere und specie von angereigten sachen ins gemein ferner zu verrichten furlieffe, sollen Heiden und Erttman dieselbige nach gutha[1]ten und distribution des hern canzlers auch verrichten.

§ 20. Und alß an fertiger bestellung der expedierten breiff auch nit weinich gelegen, so soll solche bestellung durch den jenigen canzleiverwandten, dem es der her canzler auffleggen werd, beschehen.

§ 21. Der dan hiemit bevelligt sein soll, solche breiffe fudderligt zu bestellen, wer die potten sein und ihre nhamen verzeichnen, dieselben belohnen, auch zeit irer abfertigung und an wen die breiffe außgangen, gleichfalß notiren.

§ 22. Und damit man in furzellen nit jeder zeit umb einer sachen willen einen eigenen oder bejunderen potten abzufertigen hab, so soll derselbig auch die fleißige auffachtung haben, und in der canzlei sich befragen, ob auch der orter oder auff negede, dahin sich die potten verfuegen werden, zu thun oder zu schreiben sei, und also einen potten die nottrufft mit auffgeben und die uncoften, so viele muglich, vermitteln werden.

Von den canzlei personen insgemein.

§ 23. Die canzlei personen sollen ordinarie im sommer des morgens vor 6, aber im winter vor 7 uhren zum lensesten in der canzlei sein und dhafselbst verharren und den geschafften außwarten biß umb 10 und demnach vorm schlag 1 uhren auff der canzlei sich wedderumb gewißlich finden lassen und von solcher zeit bleiben biß des abens um 6; eß were dan, das der canzler oder secre-

tarien nach beschenehen morgenmahl oder nachteßen van wegen furfallender ehehafft iver, ime oder mehr eilich wiederumb auff die canzlei zu komen bevehlen wurde, in dem sich ein jeder gehorjamlich erzeigen soll.

§ 24. Wan eß aber fiertag sein, mag ein jeder zu geburender zeit sein devotion suchen und in gottes dienst sich besleißigen, wie dieselb auch daran außserhalb ehehafft nicht verhindert werden soll.

§ 25. Begebe sich aber, das einen seiner gelegenheit nach gescheffte zu verrichten furstunden, soll ehr sein nottrufft dem canzler oder seines abwesens dem, der sein platz vertreten wurde, vernelben und umb urlob bei ime ansuchen, jedoch das zuvor diserhalb erkundigung, ob auch die persoen ohn schaden der sachen absein konne, ingenommen.

§ 26. Eß mag auch woll der furnembste anwesende secretarius die ingrossisten und copiisten ohn underscheitt ein kurze zeit nach gelegenheit beurlauben.

§ 27. Die ingrossisten und copiisten ohn underscheitt sollen zu jeder geburender zeit sich in der canzlei finden lassen und ohn widderred, was innen fur eines jedenen persoen durch dem canzler oder secretarien bevohlen, selbst mit allem fleiß richtig und correct schreiben und verrichten und nach beschriebenen sachen dieselben bei sich nit verwirret ligen laßen, sonder alßpaldt collationiren und den jenigen, van wen sie die schrifftten empfangen, wedderumb furlegen, auch in allen anderen geburlichen handelen dem canzler und secretarien folgig sein.

§ 28. Dwell sich auch befunden, daß dasjenig, so durch sie geschrieben, an der collation in vielwege unrichtig und mangelhafftig gewesen, so sollen sie demnach hinfurter mit besseren fleiß und uffsicht schreiben und die schrifftten vernufftiglich collationiren.

§ 29. Deßgleichen soll ein jeder die schrifftten und sachen, so ime also befohlen und vertrauwet, selbst abschreiben und verrichten, und keinen anderen sollichs zu thun ufflegen noch waß heimlich ist, dem anderen offenbaren, eß geschehe dan mit des canzlers oder secretarien guetten willen, die daruber nach gelegenheit der handell und iver bester verstantnuß zu disponieren macht haben sollen und bevorab, da jemants frembs auff die canzlei käme und an ire schreibtiße sich naheten, dieselben fueglic abweisen.

§ 30. So sollen sie auch an den ort und platz, dahin ein jeder verordnet und seinen gewontlichen siß in der canzlei hatt, sein geschafft verrichten und keiner anderer schrifftten, die innen mit furgelecht oder bevollen, sich annemen und sonderlich der secretarien tijche und iver furliggender geschafften muffig gehen und dieselbigen durchzulesen sich enthalten.

Vom canzlei knecht.

§ 31. Ferner als an verwarung und schleißung der canzlei auch nicht das wenigste gelegen, so soll der canzlei knecht oder jung, wan man isset oder zu der nachtsruhe gehet, sonderlich deß abens, wanner die secretarien der sich enteufferen und junst die copiisten darinnen nicht zu schreiben haben, die canzlei mit einen besondern uffehens verwarlich geschlossen; auch zu geburender zeit des morgens und des tags widerumb durch ine geoffnet, auch auff das feur und lucht sorgfältige acht gegeben werden und endtlich daran sein, das die schlußelen der canzlei hin und wider nicht ligen bleiben noch verwarloset oder verlaren, sonder dieselben in guetter huet bei sich behalten, oder keinen frembden die canzlei auffzuschleißten gestatten.

§ 32. Eß soll auch die canzlei knecht des morgens zeitlich und zum wenigsten ein uhr ungefehr zuvor, ehe die secretarien und canzleiverwandten folgen, in der canzlei erscheinen und mit reinmachung der canzlei und inhitzen der stuben, auch anderer seiner gemeiner geschafft verrichtung allerdingß gefasset sein und dan furter die geschafften, so ime befohlen, mit allem fleiß verwalten und außershalb seiner obliggender dienst verrichtung van der canzlei in der geburender zeit der auffwartung sich nit abwesentlich machen, er thue es dan mit des hern canzlers oder der ubrigen hern van der regierung oder der secretarien zulassung.

§ 33. Er soll auch in canzlei sachen verschwiegen sein und sich keines schreibens oder lesens, saviell die canzlei geschafften belangt, annemen, eß were dan, das die secretarien oder concepisten ime solchs zuließen oder bevehlen wurden.

§ 34. Soll saviell muglich auffsiht gehalten werden, das kein frembder außershalb der herren van der regierung und rethen und wen es junst geburt, in die canzlei zu komen gestattet werden, eß were das jemandt van iventwegen ehehafften sachen halben darin geschickt oder durch der herren oder secretarien einen hiningefurt wurde.

§ 35. Wofern aber jemand frembts ungefehr vor sich selbst hininkeme, soll der canzlei knecht oder seinß abwejenß der jungst copiißt oder wer sunst da were, alßpaldt uffstehen und ime guttlich becheiden, widderumb hinaußzugehen, und daraußen vernemen, waß ime leib were.

§ 36. Weiter da einem oder dem anderen canzleiverwandten beschweruß furstunden, soll er dieselb dem canzler, umb die geburmiß haben zu verjuegen, vermelden und anzeigen und sunst sich undereinander leiblich und freuntlich verhalten.

§ 37. Waß die canzleiverwandten in der canzlei heimlichß sehen, horen, schreiben oder lesen, sollichß niemandt zu offenbaren, auch keiner parthien kein copei noch bericht iver oder anderer sachen halben zukomen laßen ohne der regierung oder canzlers bewilligung oder auch in geringscheßigen sachen nach discretion der secretarien.

§ 38. Und sollen der landtschreiber, die secretarien und copiißten in der rechenamer, joviell ire ordinari arbeit belangt, sich nach iver rechenamer ordnung, aber in ubrigen dießer gemeiner ordnung gleichformich zu verhalten schuldig sein.

§ 39. Wie auch bei der gemeinen haupt canzlei und rechenamer copiißten nach erforderter nottrußft in dem anderen, joviell die zeit und gelegenheit gibt, zu ingrossirung oder copierung furfallender sachen verholffen sein sollen.

Juramentum.

Ich glob und schwer zu gott und auff daß heilig evangelium dem stiftt Munster treuw und holt und verordneten heren statthalter und regierung gehorjamb und gewertig zu sein; zu dem alle sachen, so mir als einen secretarien oder canzleiverwandten heimlich vertrauwet werden, alß die gehaltene radtschlege und waß ein jeder votirt oder sunst bei sich selbst heimlich sein, alß deß stiftß Munster in der canzlei archivum verwarten fall-, lege- und renthbucher, auch registex, protocolla, vorbeiegelte und unbefiegelte und andere mir vertrauwete breiff und urkunden on der regierung oder canzlers oder wer deßen statt vertritt, oder weß mir vermog der ordnung zugelassen, niemandt, als denen sich geburt, offenbaren, sonder alleß heimlich und mich erbarlich, als einen secretarien und canzleiverwandten respective zustehet, halten und erzeigen soll und woll ohn geseerde.

Anno 74, ultima Julii publicirt.